

Verordnung zum Verbot des Verzehrs alkoholsicher Getränke auf öffentlichen Flächen

vom 17.05.2024

Auf Grund der Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb
 - a) von Gebäuden,
 - b) den zugänglichen Flächen im Bereich der Anlagen der Deutschen Bahn AG (Parkplatz) sowie
 - c) den genehmigten Freischankflächen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist wie folgt begrenzt: Staatsstraße 2445 (Meiningener Straße) ab der Brücke über die Brend bis zur Meiningener Straße 12, östlich hiervon bis zum Bahndamm, entlang des Radweges bis zur Siemensstraße, der Radweg selbst, die Rederstraße komplett, ab Rederstraße 17 östlich bis einschließlich Übergang zum Pecht-Areal, südlich bis zu Brend inklusive Radweg und Grünfläche
- (3) Die genaue Grenze des in Abs. 2 genannten Geltungsbereichs ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die entsprechenden Zuwegungen.
- (4) Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden
 - a) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
 - b) die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
 - c) die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.
- (5) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2 Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt 01.06.2024 in Kraft und gilt vier Jahre.

Bad Neustadt a. d. Saale, 17.05.2024


Michael Werner
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Beschlussfassung:

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 16.05.2024 beschlossen.

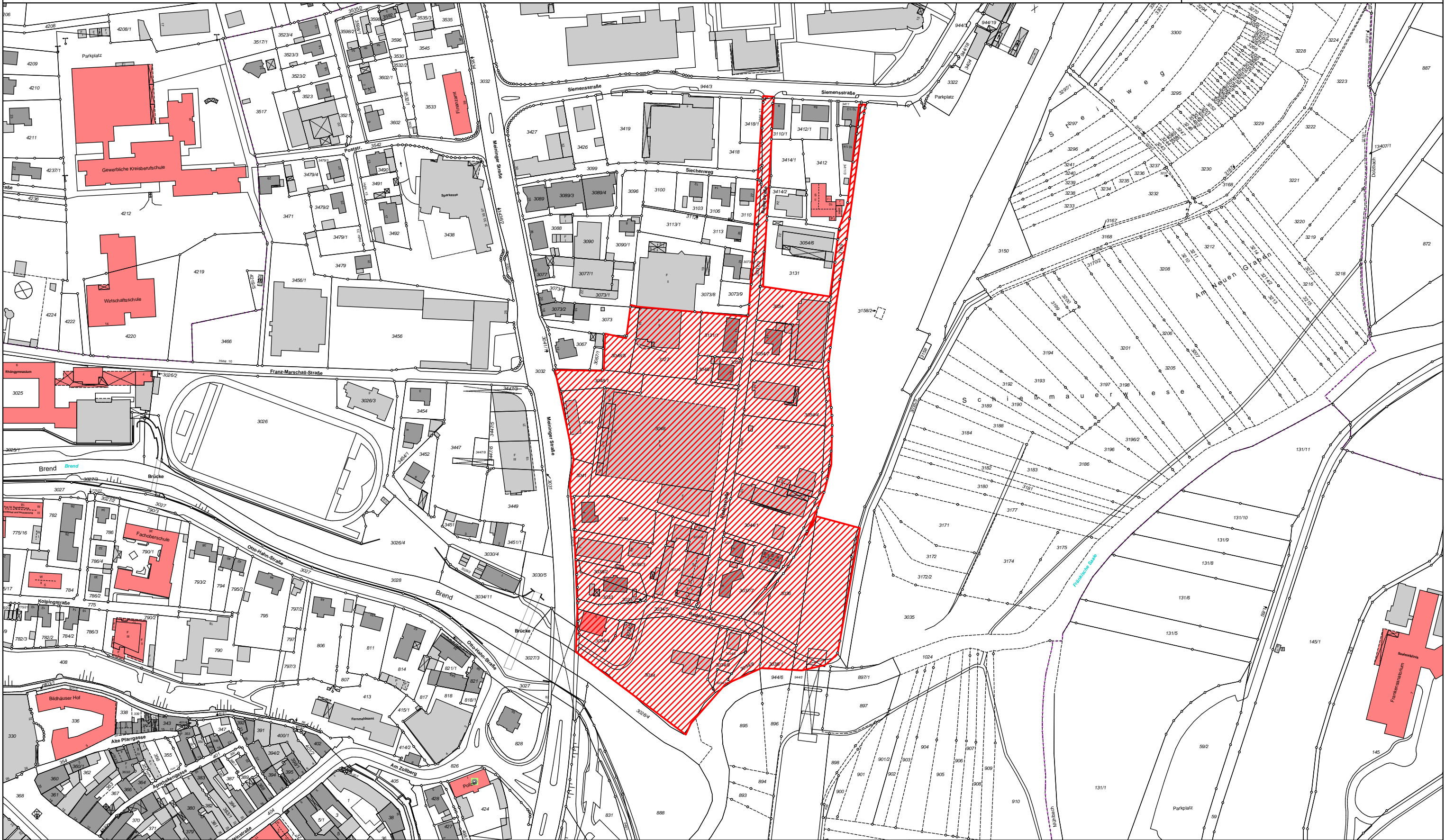
Bekanntmachung:

Diese Verordnung wurde gemäß Art. 51 Abs. 1 LStVG, Art. 26 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO am 17.05.2024 durch Niederlegung in der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Zeit vom 17.05.2024 bis 02.06.2024 hingewiesen.

Inkrafttreten/Außerkräftreten:

Diese Verordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft und gilt vier Jahre.

Gemarkung(en): Brendlorenzen (80), Herschfeld (81), Bad Neustadt a.d.Saale (82), Bad Neuhaus (91)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

